

# SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37, 1. ÄNDERUNG "ANGELN UND ERHOLUNG"

## TEIL A - PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Öffentliche Parkflächen
	Einfahrtbereich
<b>2. Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB</b>	
	Straßenverkehrsgrün
	privates Grün
<b>3. Flächen für Wald § 9 (1) Nr. 18b BauGB</b>	
	Wald
<b>4. Erhaltung von Bäume § 9 (1) Nr. 25b BauGB</b>	
	Bäume , zu erhalten
<b>5. Sonstige Planzeichen</b>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereich § 9 (7) BauGB
<b>6. Nachrichtliche Übernahme</b>	
	Umgrenzung von Schutzobjekten und Schutzgebieten i.S.d. LNatSchG
	Geschütztes Biotop
<b>7. Darstellung ohne Normcharakter</b>	
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	vorhandene Böschung

### TEXT TEIL B

#### 1. Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Gemäß Planeintrag ist im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches ein Einfahrtbereich mit einer Breite von 5,0 m festgesetzt. In den übrigen Bereichen dürfen Grundstücke nur jeweils eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche erhalten. Diese darf nicht breiter als 3,50 m sein.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt "Uns Pütt" am 22.12.2012 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 07.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 26.05.2014 bis zum 27.06.2014 während folgender Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:  
 Mo.- Mi. 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr  
 Do. 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
 Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pütt“ am 17.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.11.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Parchim, 13.11.2014

Siegel Rolly Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1: (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
 Schwerin, 13.11.2014  
 Siegel ÖbVI
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.11.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gleichen Datum gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 Parchim, 13.11.2014  
 Siegel Rolly Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.2014 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Uns Pütt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB § 5 Abs. KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist mit Ablauf des 15.11.2014 in Kraft getreten.  
 Parchim, 17.11.2014  
 Siegel Rolly Bürgermeister

## SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37, 1. ÄNDERUNG "ANGELN UND ERHOLUNG"

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.11.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, 1. Änderung "Angeln und Erholung" für das Gebiet Flur 14, Flurstück 179/4; Flur 15, Flurstück 122/6 teilweise, 122/2 teilweise und Flurstück 123/2 teilweise, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



Vorentwurf:	10.06.2013
Entwurf:	18.03.2014
öffentliche Auslegung:	26.05.2014 - 27.06.2014
Satzungsbeschluss:	05.11.2014
Rechtskraft:	15.11.2014

